

# Urteil

## Vorlagefähigkeit einer Sendung – Format *Big Brother*

Im Kern der Auseinandersetzung zwischen dem Sender RTL II (Klägerin) und der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) (Beklagte) geht es um die Frage, ob das Reality-Fernsehformat *Big Brother* geeignet ist, vor Verbreitung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) zur Prüfung vorgelegt zu werden.

Stein des Anstoßes ist eine Episode des Formats, die die Ereignisse vom 25.03. sowie der Morgenstunden des 26.03.2009 bündelt. Ausgestrahlt wurde diese Tageszusammenfassung am 26.03.2009 zwischen 19.00 und 20.00 Uhr. Die LPR legte sie aufgrund von Zuschauerbeschwerden der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) zur Prüfung vor. Moniert wurden insbesondere mehrere zusammengeschnittene „Bettscenen“ und einige sexuell aufgeladene Dialoge, z. B.: „Ficken, ficken heute Abend ist nicht, ich habe meine Tage.“ [...] „Ja, aber Blasen geht doch. Du blutest doch nicht aus dem Mund.“

Ein halbes Jahr danach sah die zunächst zuständige KJM-Prüfgruppe in der Sendung keinen Verstoß gegen jugendschutzrechtliche Vorschriften. Gleichwohl beschloss die KJM (der KJM-Prüfausschuss) später einstimmig, der Sender habe mit der Ausstrahlung im Tagesprogramm § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 2 JMStV verletzt, denn eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen unter 12 Jahren sei zu befürchten. Ferner wurde festgestellt, dass eine Erstbefassung der FSF, entgegen der Ansicht des Senders, mangels Nichtvorlagefähigkeit des Formats nicht notwendig gewesen sei. Bevor RTL II im Oktober 2010 Widerspruch gegen den Beanstandungsbescheid einlegte, reichte der Sender das Programm zur nachträglichen Prüfung bei der FSF ein. Der FSF-Prüfausschuss kam ähnlich wie die KJM-Prüfgruppe zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen § 5 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung) aufgrund einer sozial-ethischen Desorientierung nicht zu befürchten sei.

Nach Zurückweisung des Widerspruchs klagte RTL II am 27.03.2012 gegen den KJM-Bescheid.

Zwischen den Parteien herrscht im Wesentlichen Uneinigkeit hinsichtlich zweier Punkte: Die erste Problematik umfasst den Aspekt der Vorlagefähigkeit einer Sendung. Des Weiteren divergieren die Meinungen bezüglich einer möglichen Entwicklungsbeeinträchtigung durch vorgenannte Szenen.

Der Sender vertritt die Auffassung, die Landesmedienanstalt und ihre Kommission hätten das Erstbefassungsrecht der Selbstkontrolle missachtet, da die Sendung als nicht vorlagefähig zu qualifizieren sei (siehe § 20 Abs. 3, S. 2 JMStV). Die KJM hätte demnach zunächst die FSF-Prüfentscheidung abwarten müssen und nur bei Überschreiten des Beurteilungsspielraumes Aufsichtsmaßnahmen erlassen dürfen. Bezüglich der Vorlagefähigkeit kommt es nach Auffassung von RTL II entscheidend darauf an, ob zwischen Fertigstellung der

Produktion und Ausstrahlungstermin genug Zeit zur Verfügung steht. Das ergebe sich aus der amtlichen Begründung (zum JMStV). Insofern sei die Vorabprüfung einer Tageszusammenfassung durch die FSF unmöglich, da die Sendung in der Regel erst unmittelbar vor Sendebeginn ausstrahlungsfertig bereitläge. Die Sendung lebe davon, dass sie zeitnah über die Geschehnisse im „*Big Brother*-Haus“ berichte. Nur so könne dem Zuschauer der Eindruck vermittelt werden, hautnah am Leben der Bewohner teilzunehmen; damit weise das Format auch inhaltlich eine Tagesaktualität auf. Der Argumentation, die Episode hätte auch zwei bis drei Tage später ausgestrahlt werden können, sodass eine Vorlage möglich gewesen wäre, hielt RTL II entgegen, das verstoße gegen die grundgesetzlich verankerte Programmfreiheit (Art. 5 Abs. 2 GG).

Die KJM ist der Auffassung, ein vom Anbieter selbst auferlegter Zeitdruck reiche nicht aus, um die Vorlagefähigkeit zu verneinen. Es handle sich hier weder um eine Livesendung noch um Einspielungen aktueller Geschehnisse, die typischerweise nicht vorlagefähig seien.

Darüber hinaus hält RTL II die fragliche Sendung für jugendschutzrechtlich unproblematisch, da in dieser weder das Thema „Sexualität“ dominiere noch durch die Szenen ein falsches Rollenbild vermittelt werde. Die KJM sieht darin hingegen einen Verstoß gegen die zuvor angeführten Bestimmungen des JMStV.

Das Verwaltungsgericht Kassel entschied nun am 31.10.2013 zugunsten von LPR und KJM: Nach Ansicht des Gerichts ist die Sendung vorlagefähig und geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unter 12 Jahren zu beeinträchtigen.

Zunächst führt die Kammer aus, die strittige Frage der Vorlagefähigkeit sei bislang höchstrichterlich nicht entschieden. Klärungsbedarf bestehe hinsichtlich solcher Formate, wie auch bei der hier streitbefangenen Tageszusammenfassung, bei denen zwischen dem abgebildeten Geschehen und der tatsächlichen Ausstrahlung ein gewisser Zeitraum vergeht und die vor der Ausstrahlung redaktionell bearbeitet werden.

In Auslegung der entsprechenden Gesetzesnorm (§ 20 Abs. 3, S. 2 JMStV, siehe Anmerkung unten) gelangt das Gericht zu der Überzeugung, bei derartigen Formaten eine Vorlagefähigkeit zu bejahen. Der Wortlaut der Norm liefere zwar keinen konkreten Anhaltspunkt – danach könnten Livesendungen und Formate mit kurzfristiger Produktionsweise gleich behandelt werden –, jedoch sprächen sowohl der Regelungszusammenhang (systematische Auslegung) als auch Sinn und Zweck der Norm dafür, das fragliche Format als vorlagefähig zu qualifizieren. Der gesetzlichen Systematik nach stelle die nachträgliche Prüfung durch die Selbstkontrolle eine *Ausnahme* zum sonstigen Regelfall der Vorabprüfung dar (vgl. § 20 Abs. 3, S. 1 JMStV), sodass nach allgemeinen Auslegegrundsätzen die Norm eng ausgelegt werden müsse. Zudem bezwecke die Vorschrift eine Privilegierung solcher Sendungen, bei denen eine Entscheidung der FSF

vor Ausstrahlung objektiv unmöglich ist. Eine solche Privilegierung sei aber nur angebracht, wenn die Sendung tatsächlich aufgrund ihres Inhalts und der Aktualität sofort ausgestrahlt werden *müsse*, weil sie ansonsten ihren Sinn verliere – z. B. bei Nachrichtensendungen. Bei Sendungen, die lediglich aufgrund bestimmter Produktionsbedingungen, die zudem noch vom Sender gesteuert würden, nicht vorgelegt werden können, sei eine solche Privilegierung nicht angebracht. Gegen eine Auslegung, die auch Sendungen einbeziehen würde, die aufgrund der Produktionsbedingungen nicht vorab vorgelegt werden könnten, spräche zudem, dass so eine Umgehung des differenzierten Kontrollsystems (der Koregulierung) möglich würde. Durch eine zeitliche Streckung der Fertigstellung sei es möglich, die Sendung als nicht vorlagefähig zu qualifizieren und damit den Regelfall der Vorabkontrolle zu umgehen.

Auch hinsichtlich des zweiten Streitpunktes folgt das Gericht der Auffassung von LPR und KJM: Die Sendung könne aufgrund ihrer sozialerisch desorientierenden Wirkung die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unter 12 Jahren beeinträchtigen. Denn sie vermittele ein Bild von Sexualität, bei dem allein die Lustbefriedigung im Vordergrund stehe, nicht eine von Liebe und Zärtlichkeit geprägte Beziehung. Die Dialoge schürten stereotype Geschlechterrollen der jederzeit verfügbaren Sexualpartnerin und des ständig aktiven Partners. Auch die primitive Wortwahl sei geeignet, die Kommunikation Heranwachsender negativ zu beeinflussen. Dass die besagten Szenen, so der Einwand des Senders, mit rund 4 Min. nur einen kleinen Anteil der Gesamtsendung ausmachten, überzeugte die Kammer nicht – mit der Begründung, Aufmachung und Ablauf der Sendung lenkten nach mehrfachen Hinweisen im Vorspann das Augenmerk gezielt auf diese Inhalte. Der Beanstandung stehe zudem nicht entgegen, dass die Sendung nach Ausstrahlung der FSF zur Prüfung vorgelegt worden sei und diese keinen Verstoß gegen § 5 JMStV erkannt habe. Insbesondere der klare Wortlaut stünde solch einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs – der Haftungsprivilegierung auch bei vorlagefähigen, aber nachträglich eingereichten Prüfungen – entgegen, verweist die Kammer auf das Urteil des VG Berlin vom 25.09.2012 (Az. 27 A 248.08).

Das Gericht ließ eine Berufung zu, da die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Sendung als „nicht vorlagefähig“ anzusehen ist, bislang noch nicht höchstrichterlich geklärt sei. Der Sender hat diese bereits eingelegt.

#### Anmerkungen:

##### § 20 Abs. 3, S. 2 JMStV

Bei nicht vorlagefähigen Sendungen ist vor Maßnahmen bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1, durch die KJM die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der der Rundfunkveranstalter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. Für Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 gilt Satz 1 entsprechend.

##### Gesetzesauslegung

Die juristische Exegese oder Interpretation ergründet den Sinn einer Rechtsnorm oder eines Vertrags mit vier unterschiedlichen Methoden: Es gibt die grammatikalische, systematische, historische und teleologische Auslegung.

Die *grammatikalische Auslegung* setzt am Wortlaut des Gesetzes an.

Bei der *systematischen Auslegung* wird das Normensystem des Gesetzes betrachtet, um die genaue Bedeutung des Rechtssatzes zu ermitteln. Es wird dabei ein Vergleich zu anderen Normen vorgenommen, also zu anderen Paragraphen.

Die *historische Auslegung* ist dadurch gekennzeichnet, dass zur Bedeutungsfindung des einzelnen Rechtssatzes die Vorstellung, der Wille und die Motive des Gesetzgebers ermittelt und die bei der Gesetzgebung stattgefundenen Diskussionen berücksichtigt werden.

Bei der *teleologischen Auslegung* wird auf den Sinn und den Zweck der Norm abgestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Rechtssatz eine gerechte und sachgemäße Regelung sein soll.

Quelle: <http://www.juraindividuell.de/blog/gesetzesauslegung-faelle-zur-methodelehre/>